

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Zürich, 13. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonssektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

Das obengenannte Abkommen ermöglicht die Fortsetzung der gegenseitigen Anerkennungspraxis von beruflichen Abschlüssen zwischen der Schweiz und Deutschland und erweitert deren Geltungsbereich. Der Geltungsbereich umfasst Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Schweiz) sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks geregelt sind (Deutschland).

GastroSuisse begrüsst das verfolgte Ziel der Vorlage, die grenzüberschreitende Mobilität der Fachkräfte zu fördern. Im Branchenvergleich weist das Gastgewerbe den dritthöchsten Anteil an Betrieben aus, die nicht oder nur schwer Arbeitskräfte mit einer Berufslehre rekrutieren können. Aufgrund des Fachkräftemangels ist die Branche ergänzend zum Schweizer Arbeitskräftepool auf ausländische Arbeitnehmende angewiesen. Deutschland stellt als regional und arbeitsmarktlich eng verflochtener Partner ein wichtiges Herkunftsland dar. Gleichzeitig sollen mit dem völkerrechtlichen Abkommen die Berufsausübung und Weiterbildung Schweizer Arbeitskräfte in Deutschland gefördert werden.

II. Geltungsbereich auf Höhere Fachschulen ausweiten

Der Geltungsbereich der gegenseitigen beruflichen Anerkennung soll Abschlüsse der Höheren Fachschule im Abkommen ausschliessen. GastroSuisse bedauert diesen Vorentscheid und empfiehlt, diese Abschlüsse aus folgenden Gründen gegenseitig zu anerkennen.

1. Der Bundesrat begründet den Ausschluss dadurch, dass in Deutschland kein entsprechendes Pendant existiere. Im Gastgewerbe bestehen durchaus vergleichbare Abschlüsse. Beispielsweise entspricht der hiesige Abschluss der Höheren Fachschule «Dipl. Hôtelière-Restauratrice HF / Hôtelier-Restaurateur HF» in Deutschland dem staatlich geprüften Abschluss «Betriebswirt mit Fachrichtung Hotelbetriebswirtschaft und -management». Dies zeigt sich auch durch deren stufengleiche Zuordnung im jeweiligen nationalen (NQR) wie europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) (in diesem Beispiel: Niveau 6).
2. Jedes Jahr absolvieren mehrere hundert Studierende im Schweizer Gastgewerbe eine Höhere Fachschule. Ohne gegenseitige Anerkennung dieses Berufsabschlusses dürfte die grenzübergreifende Arbeitsmobilität für beinahe jeden vierten Arbeitnehmenden im Schweizer Gastgewerbe mit branchenrelevantem Abschluss (24.4 %) erschwert bleiben. Auch in Deutschland dürfte ein Grossteil der Arbeitnehmenden im Gastgewerbe davon betroffen sein.
3. Die gegenseitige Anerkennung der Grund- und höheren Berufsausbildung unter Ausschluss der praxisorientierten Abschlüsse im tertiären Bereich (wie z. B. die Höhere Fachschule in der Schweiz oder die Hotelfachschulen in Deutschland) dürfte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen.
4. GastroSuisse ist es ein Anliegen, dass bei sämtlichen branchenbezogenen Abschlüssen gleich lange Spiesse gelten und das nötige Fachkräftepotenzial unbürokratisch rekrutiert werden

kann. Wie auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zum Schluss kommt, sind Einzelpersonen wie Unternehmen auf die gegenseitige Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen bzw. derjenigen ihrer Angestellten angewiesen.

Aus obengenannten Gründen schlägt GastroSuisse folgende Ergänzung am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vor:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Abkommen gilt für die Modalitäten der gegenseitigen Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, die in beiden Staaten bundesrechtlich in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind und in folgende Bereiche fallen:

- Schweiz: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome) sowie **Abschlüsse der Höheren Fachschulen** gemäss Berufsbildungsgesetz. **[Ergänzung]**
- Deutschland: Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) geregelt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch